

Az.: 3 B 116/18
6 L 909/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
- Rechtsamt -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Ausländerrecht; Einstweiliger Rechtsschutzantrag
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht
Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 25. Mai 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. März 2018 - 6 L 909/17 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig und nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen, da er bei Einlegung des Rechtsmittels nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war, der nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht vertretungsberechtigt ist.

- 2 Vertretungsberechtigt sind grundsätzlich nur Rechtsanwälte, die als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dies trifft auf den in Österreich ansässigen Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nicht zu, der nicht zu den hier niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten i. S. d. § 2 EuRAG gehört. Als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt i. S. d. § 25 Abs. 1 EuRAG kann er vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Prozesshandlungen nur im Einvernehmen mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vornehmen (§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EuRAG). Das Einvernehmen ist bei der Einlegung der Beschwerde schriftlich nachzuweisen (§ 29 Abs. 1 EuRAG). Ohne diesen Nachweis zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde ist die Beschwerde unwirksam (§ 29 Abs. 3 EuRAG; BVerwG, Beschl. v. 11. Januar 2006 - 7 B 64.05 -, juris Rn. 2 m. w. N.; Schoch in: ders./Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Juni 2017, § 67 Rn. 78).

- 3 Ein solcher Nachweis ist zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung und auch bis zum Ende der Beschwerdefrist nicht erbracht worden. Vielmehr hat der Antragsteller erst mit Schriftsatz vom 19. April 2018 das Schreiben eines L. Rechtsanwalts vom 18. April 2018 vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass hinsichtlich der Vertretung des Antragstellers vor dem Senat gemäß § 28 Abs. 2 EuRAG Einvernehmen gegeben sei. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den angegriffenen Beschluss von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung i. S.

v. § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgelaufen. Nachdem ausweislich der Empfangsbescheinigung der Beschluss dem Antragsteller am 16. März 2018 zugestellt worden war, lief die Beschwerdefrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 BGB am Dienstag, den 3. April 2018 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Einvernehmensnachweis nicht erbracht.

- 4 Auch im Hinblick auf die am 16. April 2018 abgelaufene Monatsfrist zur Begründung der Beschwerde (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) ist danach durch den am 12. April 2018 eingegangenen Schriftsatz, mit dem die Beschwerde begründet wird, nicht eingehalten. Denn auch bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist ist der Einvernehmensnachweis nicht erbracht worden.
- 5 Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist nach § 60 VwGO wurde vom Antragsteller weder beantragt noch sind Gründe für eine Wiedereinsetzung nach Aktenlage ersichtlich.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp